



WIDERRUF DER URNENWAHL DES GEMEINDEPRÄSIDIUMS

Gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen ist die stille Wahl bei Wiederwahl des Gemeindepräsidium möglich.

Am 2. April 2024 ist der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeindepräsidiums vom bisherigen Gemeindepräsidenten Alfred Hofer eingetroffen. Die Gemeindeverwaltung hat den Wahlvorschlag geprüft und festgestellt, dass dieser keine Mängel aufweisen.

Gemäss § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) widerruft die Erwahrungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden ist.

Die Wahl des Gemeindepräsidiums wird gemäss § 15 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beschliesst:

//: Die auf den 9. Juni 2024 angesetzte Urnenwahl des Gemeindepräsidiums für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 wird widerrufen.

Alfred Hofer wird als Gemeindepräsidenten für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 als gewählt erklärt.

Dieser Beschluss der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist durch die Gemeinde zu veröffentlichen.

Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluss der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (§ 83 GpR)
Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.

Thürnen, 12. April 2024

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Christine Bärtschi

Cédric Portmann

Mario Flückiger

Geht an:

- Alfred Hofer, Grabackerstrasse 9, 4441 Thürnen
- Gemeinderat Thürnen
- Gemeindeverwaltung Thürnen